



Begründung

zur Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Grundschulen in Bayern (Grundschulordnung – GrSO)

Zu § 1

zu Nr. 1

a)

An Grundschulen ist nach Art. 86 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) keine Entlassung von Schülerinnen und Schülern vorgesehen. Für die Regelung in § 11 GrSO besteht kein Bedarf.

b)

An Grundschulen sind nach Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayEUG keine offenen Ganztagsangebote vorgesehen. Für die betreffende Regelung in § 27 GrSO besteht kein Bedarf.

c)

Die Kooperationsklassen sind in Art. 30a Abs. 7 Nr. 1 BayEUG verankert und definiert. Für eine eigene schulordnungsrechtliche Bestimmung für Kooperationsklassen wie auch für andere Formen kooperativen Lernens im Sinn des Art. 30a Abs. 7 BayEUG besteht kein Bedarf. Die Regelung der Mindestschülerzahl zur Bildung von Kooperationsklassen wird aus systematischen Gründen in § 27 GrSO verschoben, der Fragen der Klassenbildung regelt.

Das Zustimmungserfordernis der Schulaufwandsträger ist bereits in Art. 30a Abs. 9 Satz 1 BayEUG geregelt. Für eine darüber hinausgehende schulordnungsrechtliche Regelung besteht kein Bedarf.

d)

Das Alkoholverbot besteht für (die minderjährigen) Schülerinnen und Schüler an Grundschulen aufgrund ihres Alters bereits nach dem Jugendschutzgesetz. Für eine spezielle Regelung in § 32 GrSO besteht kein Bedarf.

e)

Die Umsetzung des LehrplanPLUS Grundschule, der zum Schuljahr 2014/2015 eingeführt wird, und der auf den Erwerb nachhaltiger Kompetenzen ausgerichtet ist, fordert neben den traditionellen Formen der schriftlichen Leistungsnachweise (z.B. Probearbeiten) verstärkt auch alternative Formen der Leistungserhebung ein. Offene Unterrichtsformen und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten der Leistungsdokumentation, wie z.B. Portfolio, Lerntagebuch oder die Präsentation der Ergebnisse aus einer

Gruppen- oder Projektarbeit können ebenfalls einer Leistungsbewertung unterzogen werden und gewinnen mit dem LehrplanPLUS an Bedeutung. Die Notenbildung wird demzufolge künftig deutlich stärker als bisher unter Einbezug von alternativen Formen der Leistungsmessung erfolgen, was eine entsprechende rechtliche Berücksichtigung in der GrSO an prominenter Stelle notwendig macht. Diese fachliche Zielsetzung verbunden mit der gebotenen Rechtsklarheit und Rechtssicherheit kann mit der bisherigen Fokussierung der GrSO auf den schriftlichen Leistungsnachweis der Probearbeit nicht erreicht werden und erfordert die Verwendung des offenen Begriffs „Leistungsnachweis“, der in schriftlicher, mündlicher und praktischer Form erbracht werden kann (vgl. Art. 52 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BayEUG).

a) bis e)

Für die vorstehenden Aufhebungen bzw. Streichungen unter Buchst. a bis d gilt die Paragraphenbremse nicht. Die bisherigen und die neuen Regelungen unter Buchst. e sind in etwa gleich umfangreich. Vorsorglich können die Aufhebungen bzw. Streichungen unter Buchst. a bis d im erforderlichen Umfang im Sinne der Paragraphenbremse zur Ersatzbeschaffung für die neuen Regelungen unter Buchst. e herangezogen werden.

zu Nr. 2

§ 2 Abs. 2 Satz 1 ist begrifflich an die neue Bezeichnung „Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ anzupassen.

Hierbei handelt es sich um einen Fall der Rechtsbereinigung, für den die Paragraphenbremse nicht gilt.

zu Nr. 3

Auf Nr. 1 Buchst. a wird Bezug genommen.

Für diese Aufhebung gilt die Paragraphenbremse nicht. Die Aufhebung ist aber im Sinne der Paragraphenbremse zur Ersatzbeschaffung für eine neue Regelung erforderlich; hierauf wird bei der betreffenden Änderungsziffer näher eingegangen.

zu Nrn. 4 und 5

§ 16 Abs. 5 Satz 1 und § 18 Satz 1 GrSO sind – wie in anderen Schulordnungen bereits geschehen – begrifflich an die Terminologie der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 09.07.2010 „Durchführungshinweise zu Schülerfahrten“ (KWMBI S. 204) anzupassen. Die Bekanntmachung spricht allgemein von Schülerfahrten.

Hierbei handelt es sich um Fälle der Rechtsbereinigung, für die die Paragraphenbremse nicht gilt.

zu Nr. 6

Das Wort „jeweiligen“ kann in § 20 Abs. 2 Satz 2 GrSO gestrichen werden. Es ist das Einvernehmen des Elternbeirats derjenigen Grundschule erforderlich, für die eine Erhebung genehmigt werden soll.

Für diese Streichung gilt die Paragraphenbremse nicht. Die Streichung ist aber im Sinne der Paragraphenbremse zur Ersatzbeschaffung für eine neue Regelung erforderlich; hierauf wird bei der betreffenden Änderungsziffer näher eingegangen.

zu Nr. 7

a)

§ 21 Abs. 3 Satz 1 GrSO ist begrifflich an Art. 37a BayEUG anzupassen, der von Kindertageseinrichtungen spricht.

Hierbei handelt es sich um einen Fall der Rechtsbereinigung, für den die Paragraphenbremse nicht gilt.

b)

Erziehungsberechtigte können ihre Verpflichtung nach § 21 Abs. 3 Satz 4 GrSO, den Nachweis über die Schuleingangsuntersuchung ihres Kindes bereits zur Schulanmeldung mitzubringen, nicht erfüllen, wenn es bei der Untersuchung zu Verzögerungen kommt, die sie nicht zu vertreten haben. Dies ist im großstädtischen Bereich zunehmend der Fall. Aus rechtlichen Gründen ist es daher erforderlich, eine Nachreichmöglichkeit für die Erziehungsberechtigten vorzusehen.

Die Vorgaben der Paragraphenbremse sind beachtet. Die (verbliebenen) Aufhebungen bzw. Streichungen unter Nrn. 1 und 3 werden zur Ersatzbeschaffung herangezogen.

zu Nr. 8

In § 25 Abs. 5 Satz 2 GrSO ist aus Gründen der Rechtssicherheit eine Klarstellung erforderlich: Für die Übertrittsempfehlung kommt es unverändert auf die Note im Fach Deutsch an. Schülerinnen und Schülern, die den Unterricht im Fach Deutsch als Zweitsprache besuchen und nicht rechtzeitig in die Regelklasse wechseln, bleibt es unbenommen, ihre Eignung für den Besuch einer Realschule oder eines Gymnasiums im Probeunterricht nach Maßgabe von Realschulordnung (RSO) und Gymnasialschulordnung (GSO) nachzuweisen, wenn sie einen Übertritt nach der Jahrgangsstufe 4

anstreben sollten. Die speziellen Regelungen für Gastschülerinnen und Gastschüler in der RSO und GSO bleiben unberührt.

Die Vorgaben der Paragraphenbremse sind beachtet. Die bisherige und die neue Regelung sind in etwa gleich umfangreich. Vorsorglich wird die Streichung unter Nr. 6 zur Ersatzbeschaffung herangezogen.

zu Nr. 9

a)

Auf Nr. 1 Buchst. b wird Bezug genommen.

Für diese Streichung gilt die Paragraphenbremse nicht. Die Streichung ist aber im Sinne der Paragraphenbremse zur Ersatzbeschaffung für eine neue Regelung erforderlich; hierauf wird bei der betreffenden Änderungsziffer näher eingegangen.

b)

Die Möglichkeit eines jahrgangsstufenübergreifenden Unterrichts im Fach Sport ist in der Grundschule nicht erforderlich. Das Fach Sport wird in der Grundschule im Klassenverband ohne Geschlechtertrennung unterrichtet; diese erfolgt erst ab der Jahrgangsstufe 5.

Die Vorgaben der Paragraphenbremse sind beachtet. Die neue Regelung ist kürzer als die bisherige.

c)

Fördermaßnahmen können genauso wie Arbeitsgemeinschaften auch nur für Teile des Schuljahres eingerichtet werden.

Die Vorgaben der Paragraphenbremse sind beachtet. Die neue Regelung ist kürzer als die bisherige.

d)

Wie schon bei Buchst. a wird auf Nr. 1 Buchst. b Bezug genommen.

Für diese Aufhebung gilt die Paragraphenbremse nicht. Die Aufhebung ist aber im Sinne der Paragraphenbremse zur Ersatzbeschaffung für eine neue Regelung erforderlich; hierauf wird bei der betreffenden Änderungsziffer näher eingegangen.

e)

Hierbei handelt es sich um einen Fall der Rechtsbereinigung, für den die Paragraphenbremse nicht gilt.

f)

Auf Nr. 1 Buchst. c wird Bezug genommen.

Für diese systematische Verschiebung gilt die Paragraphenbremse nicht.

zu Nr. 10

Auf Nr. 1 Buchst. c wird Bezug genommen.

Für diese Aufhebung gilt die Paragraphenbremse nicht. Die Aufhebung ist aber im Sinne der Paragraphenbremse zur Ersatzbeschaffung für eine neue Regelung erforderlich; hierauf wird bei der betreffenden Änderungsziffer näher eingegangen.

zu Nr. 11

Redaktionell wird entsprechend dem Anwendungsbereich der GrSO nur mehr von Schülerinnen und Schülern gesprochen.

Hierbei handelt es sich um einen Fall der Rechtsbereinigung, für den die Paragraphenbremse nicht gilt.

zu Nr. 12

a) und b)

Auf Nr. 1 Buchst. d wird Bezug genommen.

Für diese Streichung und Aufhebung gilt die Paragraphenbremse nicht. Die Streichung und Aufhebung sind aber im Sinne der Paragraphenbremse zur Ersatzbeschaffung für eine neue Regelung erforderlich; hierauf wird bei der betreffenden Änderungsziffer näher eingegangen.

c)

Die Streichung ist im Hinblick auf das Alter der Schülerinnen und Schüler an Grundschulen erforderlich.

Für diese Streichung gilt die Paragraphenbremse nicht. Die Streichung ist aber im Sinne der Paragraphenbremse zur Ersatzbeschaffung für eine neue Regelung erforderlich; hierauf wird bei der betreffenden Änderungsziffer näher eingegangen.

zu Nr. 13

Auf Nr. 1 Buchst. e sowie Buchst. a bis e wird Bezug genommen.

Die Vorgaben der Paragraphenbremse sind damit beachtet.

zu Nr. 14

Auf Nr. 1 Buchst. e wird Bezug genommen.

a) und b)

Die Vorgaben der Paragraphenbremse sind beachtet. Zur Ersatzbeschaffung wird die Aufhebung unter Nr. 9 Buchst. d herangezogen.

c)

Hierbei handelt es sich um Fälle der Rechtsbereinigung, für die die Paragraphenbremse nicht gilt.

zu Nr. 15

Auf Nr. 1 Buchst. e wird Bezug genommen.

Die äußere Form ist nicht nur bei Probearbeiten, sondern bei allen schriftlichen Leistungen von Bedeutung. Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit und schwerere Ausdrucksmängel sollen schon in der Jahrgangsstufe 2 gekennzeichnet werden, um die Schülerinnen und Schüler beim Erlernen des richtigen Schreibens insoweit zu unterstützen. Ausnahmen sind in Einzelfällen z.B. bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und (unverändert) bei Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache möglich.

Diese fachliche Zielsetzung kann mit der geltenden Regelung in § 38 Abs. 1 Satz 2 GrSO nicht erreicht werden; die Änderung ist daher erforderlich.

Im Hinblick auf die Verwendung des offenen Begriffs des Leistungsnachweises ist auch die Regelung über den „Unterschleif“ anzupassen. Es bleibt bei einer Ermessensregelung.

Die Vorgaben der Paragraphenbremse sind beachtet. Die bisherige und die neue Regelung sind in etwa gleich umfangreich. Die Streichungen unter Nr. 9 Buchst. a werden zur Ersatzbeschaffung herangezogen.

zu Nr. 16

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist eine spezielle rechtliche Grundlage für (die bestehenden schulartübergreifenden) Verwaltungsvorschriften zu Leistungserhebungen im Bereich Lese-/Rechtschreibschwäche und Legasthenie (entsprechend z.B. § 53 Abs. 4 GSO) erforderlich.

Die Vorgaben der Paragraphenbremse sind beachtet. Zur Ersatzbeschaffung wird die Aufhebung unter Nr. 10 herangezogen.

zu Nr. 17

a)

Im Fach Englisch wird unverändert von Noten abgesehen. Eine qualifizierte Rückmeldung über die individuelle Leistungsentwicklung, die über einen „schlichten“ Zeugnisvermerk hinausgeht, ist für die Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten wichtig und der weiter wachsenden Bedeutung des Faches Englisch angemessen. Ferner wird die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften und am Förderunterricht im Zeugnis nicht nur vermerkt, sondern gewürdigt. Die Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten erhalten damit über das zusätzliche schulische Engagement eine kurze Rückmeldung.

Diese fachliche Zielsetzung kann mit der geltenden Regelung in § 43 Abs. 1 Satz 3 GrSO nicht erreicht werden; die Änderung ist daher erforderlich.

Die Vorgaben der Paragraphenbremse sind beachtet. Die bisherige und die neue Regelung sind in etwa gleich umfangreich. Die Streichung unter Nr. 12 Buchst. c wird zur Ersatzbeschaffung herangezogen.

b)

Die Kennzeichnung des Zwischenzeugnisses als Abgangszeugnis ist bei einem Schulwechsel im Grundschulbereich auch aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht länger geboten. § 43 Abs. 2 GrSO ist entsprechend zu ändern.

Für diese Streichung gilt die Paragraphenbremse nicht. Die Streichung ist aber im Sinne der Paragraphenbremse zur Ersatzbeschaffung für eine neue Regelung erforderlich; hierauf wird bei der betreffenden Änderungsziffer näher eingegangen.

c)

An Grundschulen gibt es anders als an Mittelschulen keinen Förderunterricht in Englisch. § 43 Abs. 7 GrSO ist entsprechend zu ändern.

Für diese Streichung gilt die Paragraphenbremse nicht. Die Streichung ist aber im Sinne der Paragraphenbremse zur Ersatzbeschaffung für eine neue Regelung erforderlich; hierauf wird bei der betreffenden Änderungsziffer näher eingegangen.

d)

Das Zwischenzeugnis kann in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 durch ein dokumentiertes Lernentwicklungsgespräch ersetzt werden, wenn dies die Lehrkräfte und Eltern der jeweiligen Schule wünschen. Im Modellversuch „Flexible Grundschule“ wurden damit bereits positive Erfahrungen gesammelt. Wer am Gespräch teilnimmt, wird in der GrSO festgelegt. In einem Lernentwicklungsgespräch steht die individuelle Situation des Kindes mit seinen Stärken, Schwächen und Entwicklungspotenzialen im Fokus. Das Gespräch wird von der Lehrkraft dokumentiert. Schule und Erziehungsberechtigte erhalten jeweils eine schriftliche Zusammenfassung. Mit dieser

Neuerung wird auch ein Beitrag zur Stärkung der Eigenverantwortung vor Ort geleistet. Erziehungsberechtigte, die dieses Angebot der Schule im Einzelfall nicht annehmen möchten, werden nicht zu einem Gespräch gezwungen; die Schule stellt dann wie gehabt ein Zwischenzeugnis aus. Die Regelungen zur Jahrgangsstufe 4 bleiben unverändert: das Übertrittszeugnis ersetzt das Zwischenzeugnis (vgl. § 43 Abs. 1 Satz 4 GrSO).

Diese fachliche Zielsetzung kann mit der geltenden Regelung in § 43 GrSO nicht erreicht werden; die Änderung ist daher erforderlich.

Die Vorgaben der Paragraphenbremse sind beachtet. Zur Ersatzbeschaffung werden die Aufhebung und Streichung unter Nr. 12 Buchst. a und b, Nr. 17 Buchst. c und Nr. 19 Buchst. a herangezogen.

zu Nr. 18

a)

An Grundschulen wird als Fremdsprache das Fach Englisch unterrichtet. Die Fächerbezeichnungen „Musikerziehung“, „Kunsterziehung“ und „Sporterziehung“ sowie die Bezeichnung als „Unterricht zur individuellen und gemeinsamen Förderung“ werden auch im schulartübergreifenden Kontext prägnanter formuliert. Diese begrifflichen Anpassungen sind im Hinblick auf den neuen Grundschullehrplan notwendig.

Die vorstehenden fachlichen Zielsetzungen können mit den geltenden Regelungen in der Anlage 2 nicht erreicht werden; die Änderungen sind daher erforderlich.

Hierbei handelt es sich um Fälle der Rechtsbereinigung, für die die Paragraphenbremse nicht gilt.

b)

Auf Nr. 17 Buchst. a wird Bezug genommen. Zudem erfolgen Streichungen, die im Hinblick auf den Anwendungsbereich der Grundschulordnung erforderlich sind.

Die Vorgaben der Paragraphenbremse sind beachtet. Die bisherigen und die neuen Regelungen sind in etwa gleich umfangreich. Für die Streichungen gilt die Paragraphenbremse nicht. Zur Ersatzbeschaffung für Doppelbuchst. bb wird Nr. 17 Buchst. b herangezogen.

zu Nr. 19

a)

Die Streichung ist im Hinblick auf den Anwendungsbereich der Grundschulordnung erforderlich.

Für diese Streichung gilt die Paragraphenbremse nicht. Die Streichung ist aber im Sinne der Paragraphenbremse zur Ersatzbeschaffung für eine neue Regelung erforderlich; hierauf wurde bereits unter Nr. 17 Buchst. d eingegangen.

b)

Auf Nr. 18 Buchst. a wird Bezug genommen.

Die Vorgaben der Paragraphenbremse sind damit beachtet.

Zu § 2

Die Änderungen treten zum rechtlichen Beginn des neuen Schuljahres 2014/2015 in Kraft (vgl. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 BayEUG).